



Fliegende Bauten (Sichere Aufstellung und Betrieb)

Merksblatt

1. Vorbemerkungen

- a) Dieses Merksblatt richtet sich an Betreibende von Fliegenden Bauten sowie an InhaberInnen von Bewilligungen für solche Anlagen. Es enthält Hinweise auf die massgeblichen Sicherheitsbestimmungen und -nachweise sowie die Verantwortlichkeiten.
- b) Fliegende Bauten sind Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden. Dazu zählen insbesondere die nachfolgend genannten Kategorien von Bauten (Ziffern 3 - 6); diese werden unterschieden in Fahrnisbauten (Ziffer 3, 4, 5), Fahrgeschäfte (Ziff. 5) - letztere sind Vergnügungsattraktionen, z.B. an Volksfesten, wie Riesenräder, Achterbahnen, Autoscooter, Schiffschaukeln etc. - und Sonderanlagen (Ziff. 6).

2. Grundsätzliches zur Sicherheit und Verantwortlichkeit [Link mit Beispielen](#)

Die Sicherheit von Besuchenden, Helfenden, Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit Fliegenden Bauten liegt in der alleinigen Verantwortung der Betreibenden und InhaberInnen von Bewilligungen. Dabei sind die technischen Standards von den Verantwortlichen unbedingt einzuhalten (vgl. unter anderem Ziffer 8).

Hinsichtlich der Standsicherheit tragen die Betreibenden auch die Verantwortung für die örtliche Positionierung Fliegender Bauten. Vorbehalten bleiben weitergehende Auflagen in der Veranstaltungsbewilligung (z. B. ortsspezifische Besonderheiten).

Auch wenn Fliegende Bauten durch beigezogene Dritte erstellt werden, sind die Betreibenden für die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen verantwortlich. Die Anlagen aller Kategorien sind zudem regelmässig auf Mängel hin zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen.

3. Festzelte, Festhütten, Unterstände etc. [Link mit Beispielen](#)

- a) Der Aufbau hat aufgrund vorhandener Prüf-/Revisionsbücher zu erfolgen.
- b) Falls keine solchen notwendig sind (vgl. Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden), erfolgt der Aufbau und die Benutzung nach Herstellerangaben.
- c) Bei Eigenbauten, die nicht unter 3.a oder 3.b fallen, haben Betreibende für ausreichende Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit zu sorgen (Konstruktion, Windverbände, Ballastierung/Verankerung, Tragfähigkeit etc.).

4. Zuschauertribünen, Bühnen, Passarellen [Link mit Beispielen](#)

- a) Die Punkte 3.a bis 3.c sind auch hier gültig.
- b) Niveaudifferenzen ab 40 cm zwischen begehbaren Ebenen, die den Besuchenden zugänglich sind, sind mit geeigneten Absturzsicherungen zu versehen.
- c) Treppen sind mit geeigneten Handläufen auszurüsten.

5. Schaustellende und Zirkusbetreibende[Link mit Beispielen](#)

(betrifft Fahrnisbauten und Fahrgeschäfte)

- a) Zirkusbetreibende und Schaustellende müssen für ihre Fliegenden Bauten im Besitz einer gültigen kantonalen Reisendengewerbe- resp. Schaustellerbewilligung sein (Sicherheitsnachweis und ausreichende Haftpflichtversicherung sind u.a. Voraussetzung für die Erteilung der kantonalen Reisendengewerbe- resp. Schaustellerbewilligung).
- b) Herstellerangaben bezüglich der Nutzung und Sicherheitsabstände sind einzuhalten.
- c) weitere Informationen zu Reisendengewerbe- und Schaustellerbewilligungen

6. Sonderanlagen[Link mit Beispielen](#)

- a) Für Krane, Hebebühnen, Aufzüge etc., die zweckentfremdet - also nicht als Arbeitsgeräte - eingesetzt werden, ist ein Sicherheitsnachweis inkl. Geräteherstellerbestätigung erforderlich. Diese Dokumente müssen jederzeit auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden können. Aus ihnen müssen die sichere Anwendung und Hilfeleistungen (techn. Notfallkonzept) ersichtlich sein. Zusätzlich müssen jederzeit instruierte Fachpersonen (Ausbildungsnachweis) des Vermieterunternehmens vor Ort sein. Dem Kreisschreiben des SECO zur Verwendung von Pneukranen und ähnlichen Konstruktionen im Freizeitbereich ist zu entsprechen.
- b) Für den Einsatz von Spiel-/Aktionsbauten wie aufblasbare Hüpfgeräte, Torbögen, Kletterwände, Rutschbahnen etc. sind die Prüf-/Revisionsbücher massgebend. Falls keine solchen notwendig sind (vgl. Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden), erfolgt der Einsatz nach Herstellerangaben.
- c) Für den sicheren Einsatz von Anlagen für Risiko-Aktivitäten (Bungeejumping, Seilbahnen etc.) sind die Vorgaben der SUVA, bfu etc. zu beachten.
Bungeejumping: Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Gebrauchsabnahme durch eine akkreditierte Inspektions-/Konformitätsbewertungsstelle für Fliegende Bauten durchführen zu lassen. Das Gebrauchsabnahmeprotokoll muss jederzeit auf Verlangen der Behörde vor Ort vorgelegt werden können (vgl. Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten).
Harassen klettern: Die Checkliste der Suva "Harassen klettern" muss vollständig ausgefüllt und vor Ort aufbewahrt werden.

7. Auskunft

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das Amt für Baubewilligungen, Abteilung Baukontrolle, Telefon 044 412 11 11 oder E-Mail afb@zuerich.ch.

8. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG, SR 930.11)
- Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.1)
- Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (gültig ab 1. Januar 2014, SR935.91)
- Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11)
- Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung, AS 551.210)
- Kreisschreiben zur Verwendung von Pneukranen und ähnlichen Konstruktionen im Freizeitbereich
- Checkliste Harassenklettern
- SN EN 13200 - Zuschaueranlagen
- SN EN 13782 - Fliegende Bauten - Zelte - Sicherheit
- SN EN 13814 - Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks - Sicherheit